



Allgemeine Grundlagen des Beamtenverhältnisses

Gesetzliche Grundlagen für Beamte und für Tarifbeschäftigte – Gemeinsamkeiten und Unterschiede (1)

Das öffentliche Dienstrecht für Beamtinnen und Beamte ist durch die Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG bestimmt. Daraus ergeben sich viele grundlegende Unterschiede gegenüber Tarifbeschäftigten.

Ein wichtiger Unterschied des Beamtenrechts gegenüber dem Tarifrecht besteht darin, dass es im öffentlichen Dienstrecht weder Tarifautonomie noch Streikrecht gibt. Beamte können, im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten, ihre Beschäftigungsverhältnisse nicht eigenständig durch Tarifverträge gestalten. Das Rechtsverhältnis der Beamten wird durch Gesetz und somit einseitig vom Parlament geregelt. Tarifbeschäftigte können durch die Gewerkschaften mit den Arbeitgebern Tarifverträge vereinbaren; diese kommen nur im Einvernehmen beider Tarifvertragsparteien zustande. Die Gesetze für das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten werden vom Bundestag oder den jeweiligen Landesparlamenten verabschiedet. Seit 2009 wird das Statusrecht im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bundeseinheitlich geregelt.

Die Länder sind an dieses Gesetz gebunden. Seit der Föderalismusreform haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung, Versorgung und für das Laufbahnrecht der Beamtinnen und Beamten sowohl des Landes als auch der Kommunen.

Weitere Rechtsquellen sind Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten bestimmen. Rechtsverordnungen können von der Regierung erlassen werden, insofern hierfür eine entsprechende Ermächtigung im Gesetz gegeben ist. Verwaltungsvorschriften, z. B. Rundschreiben, Verfügungen, Erlasse usw., werden von der Verwaltung erlassen. Einige der wichtigsten Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Thüringen sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Struktur der Vorschriften ist in den anderen Bundesländern sehr ähnlich.

Das Beamtenrecht ist Teil des öffentlichen Rechts und gehört zum besonderen Verwaltungsrecht. Somit müssen die Grundsätze und Prinzipien, welche für das allgemeine Verwaltungshandeln gelten, auch im öffentlichen Dienstrecht beachtet werden. *Fortsetzung folgt*



**Sind Sie an weiteren Informationen interessiert,
dann werden Sie Mitglied im thüringer lehrerverband.**

tlv Beitrittserklärung / Zustimmung SEPA-Lastschriftverfahren



Ich erkläre durch meine Unterschrift meinen Beitritt zum tlv thüringer lehrerverband e.V.

Name, Vorname _____ Geb.-Datum _____

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____

Telefon privat _____ Telefon dienstlich _____

E-Mail _____ 01. .20 _____
Eintrittsdatum

Berufs-/Dienstbezeichnung _____ Besoldungs-/Vergütungsgruppe _____

Dienststelle/Ort oder Schulnummer _____ Schulform _____

Vollzeit Teilzeit Prozent: _____% beurlaubt
 Student/-in Lehramtsanwärter/-in, Referendar/-in tarifbeschäftigt verbeamtet
 Pensionär/-in, Rentner/-in Geworben von: _____

Soll Ihre Mitgliedschaft Ihrem Dienstort oder Ihrem Wohnort zugeordnet werden?

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den tlv thüringer lehrerverband e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE13LAV00000574460**, die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom tlv thüringer lehrerverband auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem ersten Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft tlv thüringer lehrerverband e. V. von

mir selbst (oder) _____ (Name, Vorname).

Kontoinhaber/-in: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____ | _____

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort, Datum _____ Unterschrift (Kontoinhaber) _____